Hinweise für Autoren EWS

Stand: 10/2026

I. Einreichung von Beiträgen

Die Redaktion akzeptiert Beitragsangebote grundsätzlich nur unter der Voraussetzung, dass der Verfasser den Gegenstand nicht zeitnah auch in einer anderen Publikation behandelt (s.u. VII.).

II. Schrift, Format und Gliederung

1. Einfache Formatierung: Bitte übermitteln Sie Ihren Beitrag entweder als Word-Dokument oder als rtf-Datei. Die Formatierung wird grundsätzlich durch die Redaktion vorgenommen. Da die Word-Datei in ein Satzprogramm konvertiert wird, in dem die Funktionen von PC-Textverarbeitungsprogrammen nicht gelten, formatieren Sie bitte einfach, bilden Sie insb. *nicht* das Druckbild nach.

Verwenden Sie bitte im **Aufsatztext** (außerhalb von Tabellen, Abbildungen, Berechnungen und Fußnoten):

- keine manuellen Zeilenumbrüche oder manuelle Silbentrennung
- keine internen (Hyper)Links auf Gliederungspunkte oder Fußnoten (im Satzsystem funktioniert F9 nicht!)
- keine mit Gliederungszeichen (I., 1., a) …) verknüpften Formatvorlagen für Zwischenüberschriften
- keine benutzerdefinierten Fußnoten (Ausnahme: *-Fußnote in der Autorenzeile).

Einfache **Formatvorlagen** können die Satzvorbereitung erleichtern, wenn sie nur für Grund-/Kleinschrift und Zwischenüberschriften eingesetzt und nach ihrer Funktion benannt sind (z.B. Text, Überschrift_1 … u.a.).

2. Gliederungsschema (alphanumerisch): I. 1. a) aa) (1) (a) ... usw.

3. Hervorhebungen im Fließtext sollen zurückhaltend eingesetzt und kursiv gesetzt werden [*nicht* fett, *nicht* unterstrichen]. Das gilt auch für Namen, (fremdsprachige) Fachbegriffe (z. B.: *lex specialis*) und Wendungen. Kursiv gesetzt werden können auch Parteibezeichnungen der EU- oder anderer Gerichte.

Ausnahmen: Fachbegriffe, die im jeweiligen Kontext gebräuchlich sind, werden *nicht durchgehend* kursiv gesetzt, in der Regel auch nicht Gerichte, Behörden, Institute oder Legislativakte (Gesetze, EU-Richtlinien/EU-Verordnungen etc.), es sei denn, die Hervorhebung hat Gliederungsfunktion.

4. Zitate bitte in Anführungszeichen. Kurze Zitate können kursiv hervorgehoben werden, längere Zitate bitte als Absatz in kleinerer Schrift freistellen (Kleintext).

5. Abkürzungen

Im **Fließtext** sollen nur wenige, *allgemein* übliche Abkürzungen verwendet werden (etc.; bzw.; z.B.). Bitte verwenden sie keine ad hoc gebildeten oder nur kommentarüblichen Abkürzungen (KapGes; Kom. …]. In den **Fußnoten** sollen dagegen allgemeine sowie in juristischen Texten übliche Abkürzungen verwendet werden (s.o.; vgl.; u.a; m.w.N.; Slg., ABlEU, BT-Drs. …).

Zahlen bis zwölf bitte ausschreiben; keine Tausenderpunkte, sondern Leertaste.

Währungsbezeichnungen bitte hinter die Zahlen stellen und ausschreiben, z.B.: 100 000 Euro.

Daten in Ziffern, ohne Leertaste, ohne führende Null, z.B.: 1.7.2026 [*nicht*: 1. Juli 2026; *nicht*: 01.07.2026].

Fußnotenziffern im Text werden aus satztechnischen Gründen den Satzzeichen nachgestellt.

Gesetze und andere Rechtsakte werden grundsätzlich mit der amtlichen Bezeichnung und der Nummer des Rechtsakts eingeführt. (Amtliche) Abkürzungen folgen in Klammern. Ist eine fremdsprachige Bezeichnung und/oder Abkürzung üblich, soll/en diese ebenfalls eingeführt werden. *Ausnahme*: Nicht eingeführt werden müssen allgemein bekannte Gesetze, EU-Rechtsakte sowie die EU-Verträge (z.B. GWB, AEUV).

Im Text reicht grundsätzlich eine Kurzbezeichnung in deutscher oder englischer Sprache aus. Die Angabe der Volltitel mit Fundstellen – z.B. von EU-Rechtsakten – soll grundsätzlich auf die Fußnoten beschränkt werden. Kürzungen (–> []) sind auch dort möglich (s.u. IV.6.); die Fundstelle kann zitiert werden (ggf. gekürzt).

im Text: Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act), ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1

in Fußnote: Verordnung (EU) 2022/1925 [des Europäischen Parlaments und des Rates] vom 14.9.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor [und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828] (Gesetz über digitale Märkte) (Digital Markets Act – DMA), ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1

kurz: VO (EU) 2022/1925 vom 14.9.2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Digital Markets Act – DMA), ABl. 2022, L 265/1.

6. Zwischenüberschriften

Der Aufsatz soll durch Zwischenüberschriften gegliedert sein. Navigation und Rezeption werden erleichtert, wenn bereits auf Überschriftebene zentrale Begriffe, Weichenstellungen/Ergebnisse erkennbar sind.

7. Visualisierung

Sie können visuelle Mittel (Übersichten, Listen, Synopsen, Tabellen, Abbildungen, Beispiele) einsetzen. **Tabellen** und **Abbildungen** sollen mit Tabulatoren/Tabstopps erstellt, durchnummeriert und mit einer Überschrift (Tab.) bzw. Unterschrift (Abb.) versehen werden. Wenn sie in einem anderen Programm erstellt wurden, übermitteln sie bitte auch diese Datei (*ppt; xls; jpg* ...).

III. Autorenzeile – Abstract – Schluss

Die **Autorenzeile** enthält Titel, Vor- und Nachnamen des Autors/der Autoren sowie den (Tätigkeits-)Ort
Eine *-Fußnote am Ende der Zeile kann ausführlichere Angaben, z.B. Funktion, Kanzlei, evtl. Disclaimer, Danksagungen u.a. aufnehmen. Sie verweist außerdem auf die Autorenangaben am Ende des Beitrags, die eine kurze **Vita** in Stichworten (ca. 250-600 Zeichen inkl. Leerzeichen) sowie ein **Bild** (Auflösung > 300 dpi) enthalten.

Dem Beitrag soll ein Vorspann oder **Abstract** vorangestellt sein, das für sich allein (z. B. auf Fachportalen) stehen kann und **keine Fußnoten** enthält (ca. 400-1000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Der Beitrag soll mit einem **Fazit** (alt.: **Zusammenfassung/Resümee** …**)** schließen, in dem insbesondere wesentliche Folgen für die Praxis herausgestellt werden, die die an ein Summary gestellten Anforderungen erfüllen.

IV. Fußnoten

Erstzitate sollen alle zur eindeutigen Identifizierung und Auffindung einer Quelle erforderlichen Angaben enthalten. **Folgezitate** können verkürzt werden. Gerichtsentscheidungen sollen auch in den Folgezitaten eindeutig sein, da im Gegensatz zu Büchern, Monographien und Sammelwerken Querverweise für sie nicht zulässig sind. Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit sollen – zumindest beim Erstzitat – Datum und Aktenzeichen, Partei (EuGH/EuG) sowie Fundstelle(n) angegeben werden. Für Entscheidungen des **EuG/EuGH** ist der European Case Law Identifier (**ECLI**) anzugeben.

Entscheidungen der **Gerichte anderer Staaten** werden grundsätzlich in der/einer für den jeweiligen Staat üblichen Form zitiert; Anpassungen an das vorliegende Format sind aber möglich (s.u. V.).

Die Nachnamen von **Verfassern** [*nicht*: Hrsg.] werden kursiviert. Werktitel werden grds. vollständig angegeben; bei Erstzitierung kann jedoch eine Abkürzung eingeführt *oder* bei Folgezitaten ein Querverweis gesetzt werden.

1. Zeitschriftenaufsatz

1 *Gabriel/Schulz*, EWS 2024, 1, 9; *Mankowski*, ErbR 2018, 482; *Lienau*, Harv. Int'l L. J. 57 (2016), 151 (177 f.); *Ebke*, ZVglRWiss 121 (2022), 258, 293; *Graf von Westphalen*, EWS 2009, H. 7, Die erste Seite.

wichtig: keine Querverweise; die Anfangsseite des Aufsatzes ist für alle Zitate aufzuführen, die spezielle Seite(n) nach Komma oder in (). Bei Archivzeitschriften wird in der Regel (vor dem Jahrgang) auch der Band angegeben.

2. Buch: Querverweis in Folgezitat

2 Erstzitat: *Lutter/Bayer/J. Schmidt*, Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl. 2018, 7.4; *Berger*, The Creeping Codification of the New Lex Mercatoria, 2. Aufl. 2010, S. 277 f.

3 Folgezitate: *Lutter/Bayer/J. Schmidt* (Fn. 2), 7.5; *Berger* (Fn. 2), S. 278.

3. Kommentar: Querverweis in Folgezitat

Bearbeiter, in: Herausgeber (Hrsg.), Titel des Kommentars [übl. Kurzform], [ggf.] Bd., Aufl. und Erscheinungsjahr bzw. Stand, Art. … *oder:* § … Gesetz/Rechtsakt [übl. Kurzform], Rn. … [*nicht*: Rz., Tz.].

Kurzform: Herausgeber/*Bearbeiter* … usf.

4 Erstzitat:: *Fleischer*, in: Drescher/Fleischer/K. Schmidt, Münchener Kommentar z. HGB [MüKo-HGB *oder:* MünchKomm-HGB], Bd. 2, 5. Aufl. 2022, § 105 HGB, Rn. 5; *Paulus*, EuInsVO, 6. Aufl. 2021, § 20, Rn. 12.

alternativ: MüKo-HGB/*Fleischer*, Bd. 2, 5. Aufl. 2022, § 105 HGB, Rn. 5

wichtig: Herausgeber und Gesetz werden in den Folgezitaten wiederholt. Ein Querverweis ist nur zulässig, wenn der Bearbeiter [*nicht*: Hrsg.] mit dem des Erstzitats identisch ist.Wenn ein Kommentar unter anderem Namen bekannt ist („Staudinger", „Frankfurter" oder „Münchener Kommentar"), muss der Herausgeber nicht angegeben werden. Es sollte immer nur eine Abkürzung verwendet werden (z. B. MüKo *oder:* MünchKomm.).

5 Folgezitate: *Fleischer*, in: MüKo-HGB (Fn. 4), § 105 HGB, Rn. 7; *Paulus* (Fn. 4), § 20 EuInsVO, Rn. 12.

4. Sammelwerk (u.a. Handbuch und Festschrift): Querverweis in Folgezitat

Die Zitierung entspricht im Wesentlichen der von Kommentaren:

6 Erstzitat: *Martiny*, in: Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 6.351; *Renner*, in: von Hein/Rühl (Hrsg.), Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Union, 2016, S. 359, 362; *Van Alstine*, in: FS Elsing, 2015, S. 705, 727.

Im Folgezitat werden die Herausgeber bzw. Grundwerk mit Fußnotenverweis wiederholt. Bei Festschriften kann im Erstzitat und soll im Folgezitat auf die Angabe der Herausgeber verzichtet werden.

7 Folgezitate: *Martiny*, in: Reithmann/Martiny (Fn. 7), Rn. 6.353; Renner, in: v. Hein/Rühl (Fn. 7.), S. 359, 362; *Van Alstine*, in: FS Elsing (Fn. 7), S. 705.

5. Gerichtliche Entscheidungen

Keine Fußnotenquerverweise. Kurzformen in Folgezitaten sind möglich. Randnummern („Rn.“) geben die konkrete Fundstelle an (*nicht*: „Tz.“, *nicht*: Seitenzahl). Nur bei älteren Urteilen bzw. (Instanz-) Urteilen ohne amtliche Randnummern kann zusätzlich zur Anfangsseite (zwingend!) auch die spezielle Seite einer (amtl.) Sammlung oder Zeitschrift zitiert werden. Parallelfundstellen werden durch Komma getrennt.

Soweit Aktenzeichen (und ECLI) zitiert werden, sollen in Folgezitaten die amtlichen/nichtamtlichen Fundstellen *nicht* nochmals angegeben werden. *Ausnahme*: in Bezug genommene Anm.-./Kommentar-Fundstellen.

– EuGH und EuG

Bei vor dem 1.1.2012 ergangenen Urteilen kann zusätzlich zum European Case Law Identifier (ECLI) auch die Amtliche Sammlung zitiert werden.

Empfehlung: Angabe der Parteien in der gebräuchlichen Kurzform, ohne Firmenbezeichnung (jedenfalls bei Folgezitat)

8 Erstzitat: EuGH, 15.10.2015 – Rs. C-310/14, Nike European Operations Netherlands BV/Sportland Oy i.L. [*kurz*: Nike European Operations Netherlands], ECLI:EU:C:2015:690, Rn. 45, RIW 216, 49 m. RIW-Komm. *Paulus*; EuGH, 6.3.2018 – Rs. C-284/ 16, Slowakische Republik/Achmea BV [*kurz*: Achmea], ECLI:EU:C:2018:158, EWS 2018, 100, 124 m. EWS-Aufsatz *Gundel*.

9 Folgezitate: EuGH Rs. C-310/14, Nike European Operations Netherlands, ECLI:EU:C:2015:690, Rn. 45; EuGH Rs. C-284/16, Achmea, ECLI:EU:C:2018:158, Rn. 56.

– Urteile deutscher Gerichte

10 Erstzitat: BGH, 7.10.2008 – II ZR 158/06, BGHZ 178, 192, 195 f., BB 2009, 14 – „Trabrennbahn“

Empfehlung: ECLI, wenn auch Leserkreise außerhalb Deutschlands angesprochen werden sollen: BGH, 5.10.2017 – I ZR 7/16, ECLI:DE:BGH:2017:051017BIZR7.16.0, Rn. 30 f., BB 2017, 2881 – „Cookie-Einwilligung“

11 Folgezitate: BGH, 7.10.2008 – II ZR 158/06, BGHZ 178, 192, 195 f.; BGH, 5.10.2017 – I ZR 7/16, ECLI:DE:BGH:2017:051017BIZR7.16.0, Rn. 30 – „Cookie-Einwilligung“

6. (Vorbereitende) Rechtsakte und Internationale Abkommen

Gesetze, Abkommen und (vorbereitende) EU-Rechtsakte werden grundsätzlich mit der vollständigen Bezeichnung und zusätzlich mit der (offiziellen) Abkürzung oder dem üblichen Kurztitel eingeführt. Wenn eine englische Bezeichnung oder Abkürzung (daneben) gebräuchlich ist, soll auch diese eingeführt werden. Verkürzungen sind bei der Bezeichnung und der Angabe der Fundstelle möglich und zu empfehlen (s. auch II.5).

Bei EU-Richtlinien und EU-Verordnungen sind Bezeichnung, Nr. und Kurztitel/Abkürzung obligatorisch; ohne weiteres wegfallen kann: „und zur Änderung der Richtlinie/VO …“

Die Angabe der Fundstelle ist erwünscht, z.B. BGBl., ABl. oder Deep Link, insb. wenn der (vorbereitende) Rechtsakt/das Abkommen nicht leicht auffindbar oder zugänglich ist.

Im Folgezitat kann auch ein Fußnotenquerverweis gesetzt werden (statt z.B. einer langen Internetfundstelle).

Beispiele:

13 Erstzitat: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der RL (EU) 2016/680 vom 30.6.2017, BGBl. I 2017, 2097.

[*Kurzform*: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i.d.F. des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU – DSAnpUG-EU, BGBl. I 2017, 2097].

14 Erstzitat: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

[*Kurzform*: VO (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. 2016, L 119/1]

16 Folgezitate: § 3 BDSG; Art. 12 VO (EU) 2016/679 (DSGVO) oder *kurz*: Art. 12 DSGVO.

17 Erstzitat: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG, COM(2022) 142 final v. 30.3.2022 (abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0142).

[*Kurzform*: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, COM(2022) 142 final v. 30.3.2022 (abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0142)]

18 Folgezitat: Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, COM(2022) 142 final.

[*Kurzformen*: Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung, COM(2022) 142 final
oder: Vorschlag für eine Ökodesign-Verordnung (Fn. 17)]

7. Internetadressen/externe Links

Genannt wird entweder die Internatadresse, die den zitierten Text enthält (Deep Link) oder (z.B. wenn diese sehr lang ist) ein Portal oder eine Homepage. Im zweiten Fall sollten Menüpunkte angegeben werden, die zum Text führen. Das Abrufdatum soll, soweit möglich, für alle Links einheitlich sein, in der ersten Fußnote, die einen Link enthält, angegeben und zeitnah zur Drucklegung aktualisiert werden. Bei dynamischen Internetadressen – wie z.B. News – kann ein früheres Abrufdatum genannt werden, falls der Inhalt nicht anderweitig (permanent) zugänglich ist. In Folgezitaten genügt ein Fußnotenverweis.

19 Erstzitat: Das von der Financial Conduct Authority herausgegebene FCA Handbook ist abrufbar unter https://www.handbook.fca.org.uk/handbook (Abruf: 1.9.2024 – Das Abrufdatum gilt, soweit nicht anders angegeben, auch für die folgenden Links).

20 Folgezitat: FCA Handbook (Fn. 19), PRIN 1.1.6.

V. Ausländische Quellen

Die Zitierung von Beiträgen, Entscheidungen und anderen Quellen richtet sich grundsätzlich nach der/einer für den jeweiligen Staat üblichen Form;

Folgende Vereinheitlichungen werden jedoch vorgenommen:

– Namen von *Autoren* stets kursiv [*nicht*: versal, *nicht*: Kapitälchen]
– Aufsatztitel gewöhnlich [*nicht*: kursiv, *nicht* in Anführungszeichen]
– Weitergehende Anpassungen an das „Regelformat“ (s.o. IV.) sind möglich.

Zu **Abkürzungen** von Zeitschriftentiteln und Zitierweisen im englischen Sprachraum vgl. https://www.legalbluebook.com/ (USA) sowie https://www.law.ox.ac.uk/research-subject-groups/publications/oscola (UK) und http://www.legalabbrevs.cardiff.ac.uk/ (UK).

VI. Autorenservice

Als besonderen Service bietet Ihnen der Verlag an, bis zu 15 Hefte an Empfänger Ihrer Wahl zu versenden, um so eine zusätzliche Wahrnehmung und Zitierung Ihres Beitrags zu ermöglichen. Wenn Sie uns eine Liste mit den Adressen der von Ihnen ausgewählten Empfänger übermitteln, übernehmen wir für Sie den zeitnahen Versand der Hefte und tragen die Versandkosten.

VII. Übertragung von Rechten

Mit der Annahme des Beitrags bzw. der Beiträge zur Veröffentlichung durch den Deutschen Fachverlag GmbH überträgt der Autor diesem die Nutzungsrechte für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes, vor allem das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter Form für bestimmte Ausgaben, das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe), sowie das Recht zur elektronischen Speicherung, insbesondere in internen und externen Datenbanken und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung auch im Push- und Pull-Verfahren), auch vorab und auszugsweise. Nach Ablauf des Jahres kann der Verfasser anderen Verlagen eine einfache Abdruckerlaubnis erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag.

Der Autor sichert im Rahmen des vorstehenden Absatzes die Freiheit von Rechten Dritter und die Verfügungsbefugnis über die dem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte, auch in Bezug auf die durch ihn gegebenenfalls beschafften fremden Text- und/oder Bildvorlagen, zu.